



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Feldmessen

Schewior, Georg

Leipzig, 1915

I. Das Grundsteuerkataster

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97237)

wiederum das Kataster in seinen Karten, sowie in seinen Büchern darbietet; letztere sind auch in den vorerwähnten Fällen ein oft unentbehrliches Hilfsmittel.

I. Das Grundsteuerkataster.

Das Grundsteuerkataster oder kurz „Kataster“ umfaßt sämtliche Aufzeichnungen, die für die Besteuerung des Grund und Bodens maßgebend sind. Es hat in Preußen — wie auch in den anderen deutschen Staaten — dadurch besondere Geltung erlangt, daß mit der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 eine Eintragung der in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke mit ihrer katastermäßigen Bezeichnung in das Grundbuch (s. unten) erforderlich wurde, so daß das Kataster mittelbar eine rechtliche Bedeutung erhalten hat.

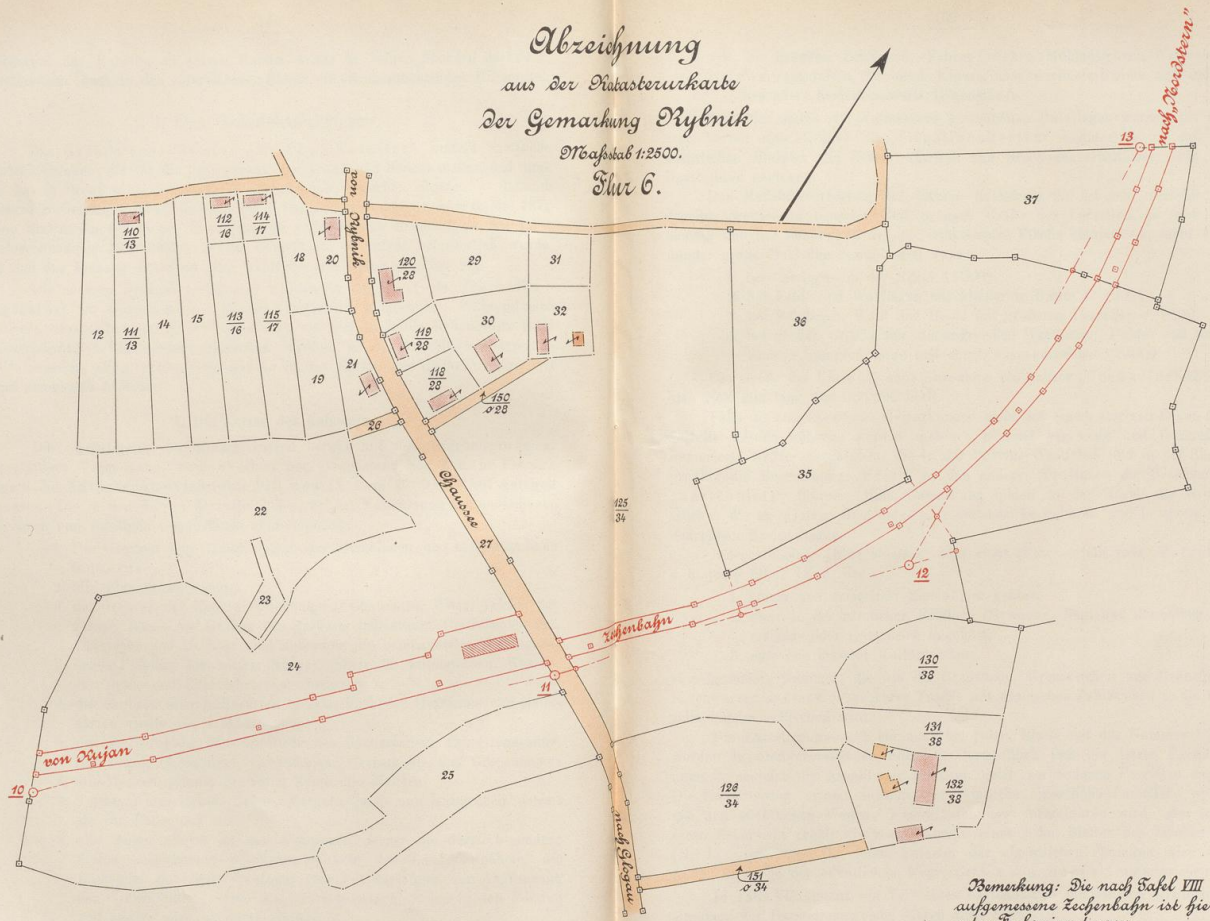
Die neueren Grundsteuerkataster werden in der Regel als „Parzellarkataster“ im Gegensatz zu „Gutskatastern“ aufgestellt. Während sich letztere unmittelbar auf ganze Güter oder auf den gesamten Grundbesitz jedes steuerpflichtigen Eigentümers erstrecken, werden bei der Parzellarkatastrierung alle besonders abgegrenzten Grundstücke in den Karten und Büchern aufgeführt und demgemäß besteuert.

1. Die Karten des Katasters.

Die Anfertigung der Katasterkarten beruht auf den Ergebnissen einer sorgfältigen Vermessung, deren Verlauf und Gegenstand zur Zeit in Preußen durch die Katasteranweisungen VIII und IX vom 25. Okt. 1881 geregelt werden. Die in den Karten darzustellenden, bei der Vermessung aufgenommenen Grenzen und sonstigen Gegenstände sind folgende:

1. Die Grenzen der Gemarkungen, der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke;
2. alle Eigentums Grenzen;
3. die Grenzen der Kanäle, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Teiche, der Flüsse, Bäche und Gräben von größerer Bedeutung. Bei Eisenbahnen, Chausseen und Deichen sind außerdem die beiden Seiten des eigentlichen Planums (der sogen. Krone), ferner die Seitengräben, Wasserdurchlässe und Ueberfahrten einzumessen;
4. die Grenzen aller Kulturarten einschließlich der Hofräume und Hausgärten, sowie die Gebäudeflächen;
5. die oberirdischen und unterirdischen Grenzzeichen als: Grenzsteine, Hohlziegel, Grenzhügel, Grenzsäulen, Grenzpfähle und Grenzbäume;
6. alle Hecken, Zäune, Erdwälle, Raine und Mauern;
7. Teiche, Wasserlöcher, Lehm-, Mergel-, Sand- und Kiesgruben, soweit sie von Bedeutung sind;
8. alle Nummersteine an den Chausseen, ferner die durch besondere Steine bezeichneten Nivellements punkte der Landesaufnahme, die Lochsteine der Bergverwaltung (oberirdische Steine zur Abgrenzung der Grubenfelder), sowie die Distrikts-(Jagen)-Steine in den Forsten und andere ausgezeichnete Steine;

Abzeichnung
aus der Katasterkarte
der Gemarkung Rybnik
Maßstab 1:2500.
Bl. 6.



Schewior, Feldmessen I.

Bemerkung: Die nach Tafel VIII blv. aufgemessene Leichenbahn ist hier in roter Farbe eingetragen.

9. die Brücken, Schleusen, Fähren, Wehre (Mühlenwehre), Wegweiser, Warnungstafeln, Barrieren, Kreuze, ausgezeichnete Bäume und andere besonders bemerkenswerte Gegenstände.

Nach den durch die Aufmessung gewonnenen Unterlagen werden die Katasterkarten ausschließlich als „Situationskarten“ angefertigt, so daß die natürlichen Formen, die Höhen-, Tiefen- und Böschungsverhältnisse nicht zur Darstellung gelangen.

Das Maßstabsverhältnis der älteren Katasterkarten ist sehr verschieden; dagegen werden in neuester Zeit je nach Größe der Parzellen, je nach Bebauung und der Wichtigkeit der zu vermessenden Fläche einheitliche, mehr oder minder große Maßstäbe gewählt und zwar:

1. bei Ortslagen in der Regel 1:500;
2. bei Feld- und Waldlagen mit kleinerem Besitz 1:1000;
3. bei Feldlagen, Wald und Heide mit größeren Parzellen 1:2000;
4. bei großen Gutsflächen, umfangreichen Waldungen, Heide- und Moorflächen, Sümpfen, Seen und dergl. ausnahmsweise 1:4000.

Die Größe der Karte ist ohne Ausnahme ein ganzer „Großadlerbogen“, also 1000 mm lang und 660 mm breit.

Falls die aufgemessenen Gemarkungen nicht auf einem einzigen Bogen dargestellt werden können, werden mehrere passend begrenzte und fortlaufend nummerierte Blätter vorgesehen, die in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz die Bezeichnung „Flur“, in den anderen Provinzen die Bezeichnung „Kartenblatt“ führen. Eine Gemarkung bilden in der Regel alle Grundstücke, die zu einem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören und in einem und demselben Kreise liegen.

Innerhalb eines „Kartenblattes“ oder einer „Flur“ erhält jede „Parzelle“ d. h. jedes Stück Land, das

1. einem und demselben Eigentümer gehört,
2. ganz in der nämlichen Feldlage (Gewanne) liegt und demselben Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört,
3. eine und dieselbe Kulturart hat,

eine besondere Nummer, die wie die Grenzmale, Grenzzeichen und Grenzlinien in schwarzer und unverwaschbarer Tusche mit arabischen Zahlzeichen in die Parzelle hineingeschrieben wird.

Die Parzellennummern beginnen bei jedem Blatte mit der Nummer 1 und werden in ununterbrochener Folge so fortgeführt, daß die letzte Parzellennummer zugleich die Anzahl der auf dem Blatte vorhandenen Parzellen angibt. Die Numerierung erfolgt zunächst für sämtliche eigentliche Parzellen, worauf mit den öffentlichen Wegen, Wasserläufen usw. fortgefahren wird. Zur leichteren Uebersicht erhält die erste Parzelle eines jeden Blattes das Zeichen Nr. (Nr. 1) vorgesetzt. Die letzte Nummer der eigentlichen Parzellen wird einfach, diejenige der öffentlichen Wege, Gräben usw. doppelt unterstrichen.

In **Tafel VII** kommt ein Teil eines Kartenblattes mit einigen erläuternden Zusätzen zur Darstellung; siehe hierzu auch Seite 179.

Auf Grund der Karten erfolgt blattweise die Berechnung des Flächeninhalts jeder Parzelle in einer „Einzelberechnung“, die zweimal unabhängig voneinander vorgenommen wird. Das Ergebnis wird sodann auf den „Sollbetrag“ des ganzen Blattes abgeglichen und in einem „Flächenverzeichnis“ aufgeführt. Der Sollbetrag selbst wird auf besondere Weise ermittelt und bildet gleichzeitig eine weitere Sicherung für die richtige Einzelberechnung.

2. Die Bücher des Katasters.

Die Flächenverzeichnisse bilden mit den Feldbüchern, „Stückvermessungsrisse“ genannt, und den Ergebnissen der Boden-Schätzung, nach welcher die Grundsteuer berechnet wird, die Unterlage für die Aufstellung der Bücher, die im Zusammenhange mit den Karten das Grundsteuerkataster bilden. Es sind dies: das Flurbuch, die Grundsteuermutterrolle, das Artikelverzeichnis und die Gebäudesteuerrolle.

1. Das Flurbuch enthält sämtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirkes, nach der Nummerfolge der Kartenblätter (Flur) und Parzellen geordnet, ferner die Bezeichnung ihrer Lage, des Flächeninhaltes, der Kulturart nebst Einschätzungsklasse und des steuerpflichtigen Reinertrags. In Uebereinstimmung mit der Grundsteuermutterrolle, deren Grundlage es bildet, enthält das Flurbuch zugleich die Artikelnummern der letzteren, die Namen der Eigentümer der einzelnen Liegenschaften und ihre Bezeichnung nach Band und Blatt, wie sie im Grundbuche (siehe unten) nachgewiesen sind. Auf S. 171 und 172 ist die Anordnung eines Flurbuchs zu sehen.

2. Die Grundsteuermutterrolle oder Mutterrolle, nach dem Flurbuche aufgestellt, weist für jeden einzelnen Grundeigentümer in besonderen Artikeln sämtliche ihm gehörige Liegenschaften auf, soweit sie innerhalb desselben Gemeinde- oder Gutsbezirks liegen. Neben der Bezeichnung nach Flur- und Parzellenummer enthält die Mutterrolle für jede aufgeführte Parzelle die Angabe der Kulturart, die Einschätzungsklasse, die Größe des Flächeninhalts, den Reinertrag und die hiernach veranlagte Grundsteuer. Ein Auszug einer Mutterrolle befindet sich auf S. 173.

3. Das Artikelverzeichnis (siehe Seite 174) wird dem Flurbuche und der Mutterrolle zur Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung beigegeben. Es enthält die einzelnen Mutterrollenartikel in ihrer Nummerfolge, außerdem die Bezeichnung im Grundbuche nach Band und Blatt und die Angabe des Namens und Wohnorts des jeweiligen Eigentümers.

4. Die Gebäudesteuerrolle enthält unter besonderen Rollennummern die mit Gebäuden bestandenen Flächen und die zugehörigen Hofräume und Hausgärten, letztere nicht über 1 preuß. Morgen = 25 a 53 qm groß.

3. Aufbewahrung der Karten und Bücher.

Die Originalkarten, „Gemarkungsurkarten“, und Bücher werden für jeden Regierungsbezirk am Sitze der betreffenden Regierung im Katasterarchiv aufbewahrt. Die „Katasterämter“ erhalten von den Karten Abzeichnungen, sogen. „Gemarkungsreinkarten“, die gemarkungsweise als „Kartenatlas“

Katasterverwaltung.

Kreis Ratibor.
Gemarkung Kujau.
Nr. 36.

Flurbuch

des

Gemeindebezirks Kujau.

Klassifikationstarif.

Klasse	Reinertrag für einen preußischen Morgen (= 0,2553 Hektar) in Silber Groschen							Reinertrag für ein Hektar in Taler						
	Acker	Gärten	Wiesen	Weiden	Holzungen	Wasserstücke	Oedland	Acker	Gärten	Wiesen	Weiden	Holzungen	Wasserstücke	Oedland
1	120	180	180	60	60	30	1	15,666	23,500	23,500	7,833	7,833	3,917	0,131
2	99	120	120	30	48	1	.	12,925	15,666	15,666	3,917	6,267	0,131	.
3	72	60	90	15	36	.	.	9,400	7,833	11,750	1,958	4,700	.	.
4	54	.	60	9	30	.	.	7,050	.	7,833	1,175	3,917	.	.
5	36	.	30	3	24	.	.	4,700	.	3,917	0,392	3,133	.	.
6	15	.	.	.	12	.	.	1,958	.	.	.	1,567	.	.
7	6	.	.	.	9	.	.	0,783	.	.	.	1,175	.	.
8	3	.	.	.	,	.	.	0,392	.	.

Jahrgang der Formveränderung	Nummer		Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des Eigentümers		Bezeichnung der Lage usw.
	des Kartenblatts (der Flur)	der Parzelle		Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort und Hausnummer	
	2	1-13	.	.	.			
		14	10	I	20	Roesner, Hans, Gutsbes.	Kujau Nr. 30	and. Mühle
		15	8	I	10	Koch, Josef, Windmüller	Kujau Nr. 8	daselbst
		16	8	"	"	derselbe	daselbst	daselbst
		17	8	"	"	derselbe	daselbst	daselbst
		18	9	I	19	Richter, Bernh., Gutsbes.	Kujau Nr. 12	die Wiesen
		19	11	I	23	Schleiffer, Max, Landw.	Kujau Nr. 15	daselbst
		20	12	I	25	Wildi, Jost, Gärtner	Kujau Nr. 20	daselbst
		usw.						

Kulturart	Klasse	A. Steuerpflichtige Liegenschaften		B. Steuerfreie Liegenschaften		C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentl. Zwecken ertraglose Liegenschaften				D. Hofräume usw.	Grundstücksbezeichnung in dem bisherigen Kataster						
		Flächeninhalt	Reinertrag	Flächeninhalt	Reinertrag	a. Land (Wege, Eisenbahnen usw.)		b. Wasser (Flüsse, Bäche usw.)			des Kartenblatts (der Flur)	der Parzelle					
						ha	a	qm	Tr. 1/100	ha			a	qm	Tr. 1/100	ha	a
Holzung	3
Weide	4	13	45	0	16												
Hofraum usw.	3	80					
Acker	3	6	92	0	65												
Wiese	1	16	35	3	84												
Weide	1	8	92	0	70												
Wiese	1	13	05	3	07												

Katasterverwaltung.

Kreis Ratibór.
Gemarkung Kujau.
Nr. 36.

Mutterrolle

des

Gemeindebezirks Kujau.

I. Band, enthaltend die Artikel von Nr. 1 bis Nr. 40.

Prozentsatz der Grundsteuer vom Reinertrage = 9,574 234.

Artikel Nr. 8		Koch, Josef, Windmüller in Kujau. HNr. 8														
Bezeichnung nach dem Grundbuche Bd. 1 Bl. 10																
Jahrgang des Flurbuchs	Gemarkung	Nummer		Abweichende Bezeichnung nach dem Grundbuche Band Blatt	Bezeichnung der Lage usw.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag Tlr. 1/100	Jahresbetrag der Grundsteuer		Nachweisung der Fortschreibungen		
		des Kartenblatts (der Flur)	der Parzelle					ha	a	qm		Mk.	Pf.	zur das Rechnungsjahr von dem Artikel	tür das Rechnungsjahr an den Artikel	zuge-schrie-ben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
		2	15		an der Mühle	Weide	4	13	45	0	16					
			16		dasselbst	Hofraum usw.	.	3	80	.	.					
			17		dasselbst	Acker	3	6	92	0	65					
								24	17	0	81					

Katasterverwaltung.

Kreis Ratibor.
Gemarkung Kujau.
Nr. 36.

Artikelverzeichnis

des

Gemeindebezirks Kujau.

Artikel der Mutter- rolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des Eigentümers	
	Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort und Hausnummer
1	2		3	4
1—7	.	.		
8	I	10	Koch, Josef, Windmüller	Kujau Nr. 8
9	I	19	Richter, Bernhard, Gutsbesitzer	Kujau Nr. 12
10	I	20	Roesner, Hans, Gutsbesitzer	Kujau Nr. 30
11	I	23	Schleiffer, Max, Landwirt	Kujau Nr. 15
12	I	25	Wildi, Jost, Gärtner	Kujau Nr. 20

gebunden sind, ferner Abschriften des Originalflurbuchs, die nach diesem angefertigte Mutterrolle und das zugehörige Artikelverzeichnis.

Kartenabzeichnungen werden auf Antrag unter Angabe der Gemarkung, des Kartenblatts und der Parzellennummern von den Regierungen gegen eine jeweils zu berechnende Gebühr abgegeben. Einfache Pauskopien sind bei den Katasterämtern zu bestellen, ebenso Abschriften der eben genannten Bücher und Verzeichnisse.

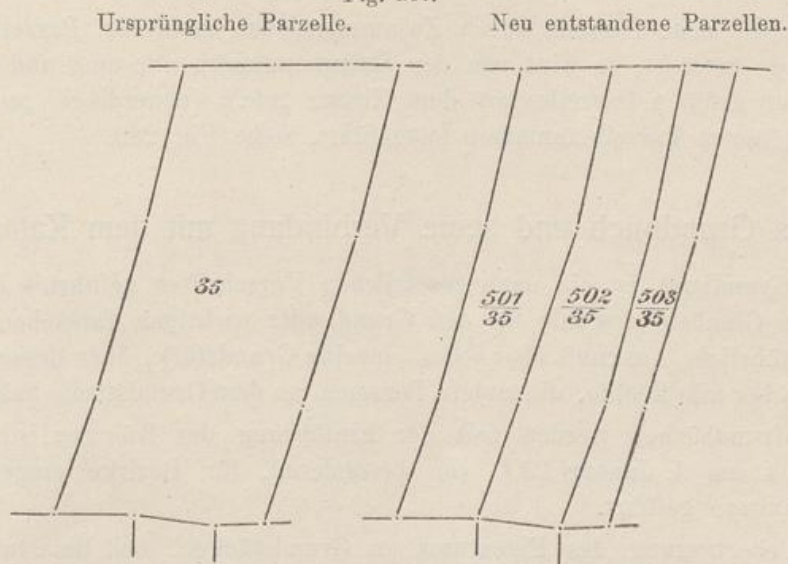
4. Fortführung des Katasters.

Die Fortführung oder „Fortschreibung“ des Katasters hat den Zweck, die Grundsteuerbücher und Karten mit den wirklichen Verhältnissen stets in Uebereinstimmung zu halten. Alle eintretenden Veränderungen, wie Besitzwechsel, Teilung von Grundstücken, Grenzverlegungen, Neuanlagen von Gebäuden, Straßen, Wegen, Eisenbahnen usw. müssen in den Karten und Büchern nachgetragen werden, soll der Wert des Katasters dauernd erhalten bleiben.

Die für die Fortführung maßgebenden Vorschriften sind in der „Anweisung (II) vom 21. Februar 1913 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“ gegeben.

Entstehen durch die Fortschreibung neue Parzellen oder werden solche in der Form verändert, so erfolgt eine neue Numerierung im Anschluß an die letzte Nummer des Kartenblattes (der Flur). Unter diese neue Nummer wird zur Bezeichnung des Ursprunges der Parzelle und ihrer Lage in der Karte die Nummer der ursprünglichen Parzelle, der „Stammparzelle“, in Bruchform gesetzt. Hat z. B. das Kartenblatt die Parzellen von Nr. 1 bis 500 und wird die Parzelle 35 (Fig. 287 links) in 3 neue Parzellen geteilt, dann erhalten die Teilstücke die Parzellennummern 501/35, 502/35 u. 503/35, wie Fig. 287 rechts angibt.

Fig. 287.



Eine bereits fortgeschriebene Parzelle, z. B. 503/35, die nochmals geteilt ist, behält aus dem oben aufgeführten Grunde ebenfalls die Stammnummer im Nenner bei. Es würde also aus 503/35 beispielsweise 600/35 und 601/35 entstehen.

Eine Numerierung der steuerfreien Grundstücke, wie Wege, Gräben usw., wurde in den früher angefertigten Gemarkungsurkarten nicht vorgenommen. Er-

Fig. 288. Parzellennumerierung.
Fortgeschriebener Weg.

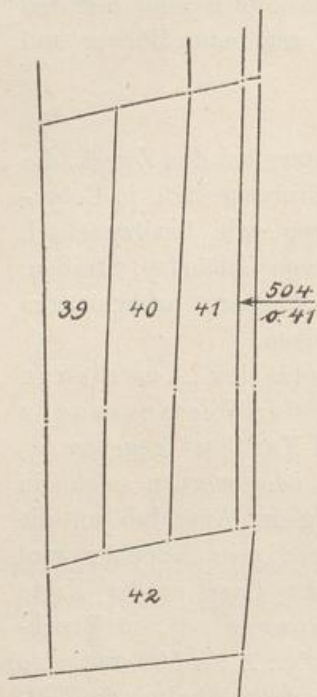
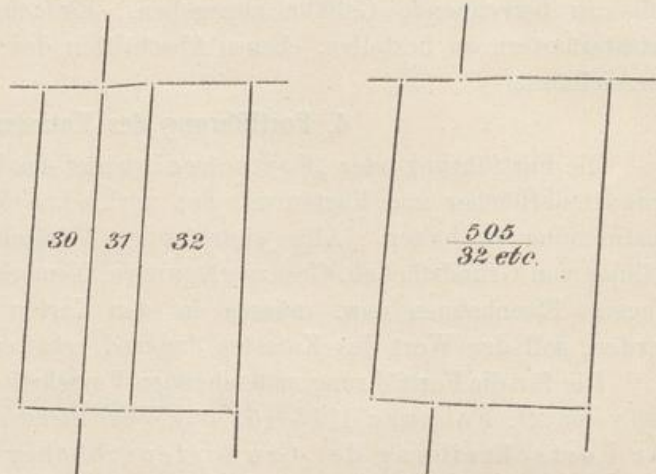


Fig. 289. Parzellennumerierung.
Alter Bestand. Neu entstandene Parzelle.



folgt die Fortschreibung einer derartigen Parzelle, so erhält sie die nächste, offene Nummer als Zähler, während im Nenner die Nummer der zunächst anliegenden Parzelle mit dem Buchstaben „o“ (Orientierung) gesetzt wird, wie aus Fig. 288 zu ersehen ist. Der Buchstabe „o“ bildet mit der Zahl die „Orientierungsnummer“ und gilt nur zur Bezeichnung der Lage der neu entstandenen Parzelle.

Wenn die neue Parzelle durch Zusammenziehen mehrerer Parzellen oder Parzellenteile entsteht, so wird von den Stammmumern nur eine und zwar die Nummer der größten Parzelle mit dem Zusatz „etc.“ (neuerdings „usw.“) als Nenner der neuen Parzellennummer fortgeführt, siehe Fig. 289.

II. Das Grundbuch und seine Verbindung mit dem Kataster.

Das Grundbuch ist ein nach gesetzlichen Vorschriften geführtes Buch mit öffentlichem Glauben, das alle für den Grundbesitz wichtigen Tatsachen enthält. Es gibt ausführliche Auskunft über jedes einzelne Grundstück, über dessen Eigentümer und über alle Rechte, die andere Personen an dem Grundstücke haben.

Die Grundbücher werden seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 von besonderen, für Bezirke eingerichteten Grundbuchämtern geführt.

Bei Uebertragung des Eigentums an Grundstücken, bei Belastung eines Grundstückes z. B. durch Reallasten, Renten, Hypotheken oder Grundschulden ist die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, wenn die Aenderung auf gesetzlichen Schutz Anspruch machen will.